

Generelles Betretungsverbot

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) hat Landrat Böther folgende Allgemeinverfügung erlassen, wonach auch wir als Senioren- und Pflegeeinrichtung ein generelles Besuchs- und Betretungsverbot aussprechen müssen.

Der Zutritt wird überwacht.

Ausnahmen können im Einzelfall für Seelsorger oder für Besuche enger Angehöriger von Palliativpatienten unter Auferlegung der erforderlichen Verhaltensmaßregeln zugelassen werden.

Ausgenommen vom Betretungsverbot sind Dienstleister und Zulieferer, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Betriebs erforderlich ist.

Die Anweisungen des Landrats sind rechtlich verbindlich und müssen im Interesse aller Betroffenen, insbesondere um eine Ansteckung unserer Bewohner/innen und Mitarbeiter/innen zu vermeiden, unbedingt eingehalten werden.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Zuwiderhandlungen von uns zur Anzeige gebracht werden.



Thomas König – Leiter der Einrichtung